



BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

VERSÄUMNISURTEIL

VI ZR 319/07

Verkündet am:
1. Dezember 2009
Holmes,
Justizangestellte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 1. Dezember 2009 durch den Vorsitzenden Richter Galke, den Richter Zoll, die Richterin Diederichsen, den Richter Pauge und die Richterin von Pentz

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 5. Zivilsenats des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts in Schleswig vom 27. September 2007 wird auf Kosten des Beklagten zurückgewiesen.

Galke

Zoll

Diederichsen

Pauge

von Pentz

Mit Schriftsatz vom 30. Dezember 2009 wurde Einspruch gegen das Versäumnisurteil eingelegt.

Vorinstanzen:

LG Lübeck, Entscheidung vom 31.01.2007 - 6 O 358/05 -

OLG Schleswig, Entscheidung vom 27.09.2007 - 5 U 58/07 -